



1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der  
gemeindlichen Kindertageseinrichtung  
vom 19.11.2024

Die Gemeinde Neuching erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264) das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung)

§ 1 Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der  
gemeindlichen Kindertageseinrichtung

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung vom 01.03.2024 wird wie folgt geändert:

(1) § 5 Abs. 1 Gebührensatz erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für

a) Krippenkinder (0-3 Jahre):

mehr als 4 - 5 Stunden	mtl. 260,00 €
mehr als 5 - 6 Stunden	mtl. 312,00 €
mehr als 6 - 7 Stunden	mtl. 364,00 €
mehr als 7 - 8 Stunden	mtl. 400,00 €
mehr als 8 - 9 Stunden	mtl. 450,00 €

b) Kindergartenkinder:

mehr als 4 - 5 Stunden	mtl. 130,00 €
mehr als 5 - 6 Stunden	mtl. 156,00 €
mehr als 6 - 7 Stunden	mtl. 182,00 €
mehr als 7 - 8 Stunden	mtl. 200,00 €
mehr als 8 - 9 Stunden	mtl. 225,00 €
mehr als 9 - 10 Stunden	mtl. 250,00 €

c) Schulkinder (bei regulärem Schulbetrieb):

mehr als 2 – 3 Stunden	mtl. 84,00 €
mehr als 3 - 4 Stunden	mtl. 108,00 €
mehr als 4 - 5 Stunden	mtl. 130,00 €
mehr als 5 – 6 Stunden	mtl. 149,00 €

d) Ferienbetreuung Schulkinder

von 15 bis 18 Betreuungstage	
mehr als 5 – 6 Stunden	einmalig 138,00 €
mehr als 6 - 7 Stunden	einmalig 155,00 €
mehr als 7 - 8 Stunden	einmalig 173,00 €
mehr als 8 - 9 Stunden	einmalig 191,00 €
mehr als 9 - 10 Stunden	einmalig 216,00 €

ab dem 19. Betreuungstage	
mehr als 5 – 6 Stunden	zweimal 138,00 €
mehr als 6 - 7 Stunden	zweimal 155,00 €
mehr als 7 - 8 Stunden	zweimal 173,00 €



mehr als 8 - 9 Stunden  
mehr als 9 - 10 Stunden

zweimal 191,00 €  
zweimal 216,00 €

Schulferientage sind die Tage, an denen kein regulärer Schulbetrieb stattfindet. Die Schulferientage werden durch die Ferienordnung das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst bekannt gemacht.

(2) § 6 Abs. 3 enthält folgende Fassung:

Für Kindergartenkinder wird der vom Freistaat zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss gem. BayKiBiG auf den Gebührensatz nach § 5 Abs. 1 b angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgelegten Gebühr begrenzt.

(3) § 6 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Neuching, 20.11.2024

Thomas Bartl  
1. Bürgermeister  
Gemeinde Neuching

